



### Montage- und Betriebsanleitung für Zugösen Typ 664400 (EWG-Bauartgenehmigungsnummer e4 00-3429)

16.02.07

Zugösen Typ 664400 sind für die allgemeine Verwendung an Anhängern hinter Lastkraftwagen für folgende Kennwerte vorgesehen:

Zul. D- / Dc-Wert bis 95,0 kN / 65,9 kN  
 Zul. V-Wert bis 25 kN  
 Zul. Stützlast bis 1000 kg

Über den og Verwendungsbereich hinaus sind für Zugösen an Starrdeichselanhängern, die (ohne Wechselbetrieb) ausschließlich hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (Ackerschlepper) gekuppelt werden, folgende „landwirtschaftliche Kennwerte“ zulässig:

Kombination		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Zul. Geschw. Anh	[km/h]	bis 25	bis 40	über 40	bis 25	bis 40	über 40	bis 25	bis 40	über 40
Zul. Stützlast Anh	[t]	2,5			2,0			1,5		
Zul. Achslast Anh	[t]	16,5	15,0	14,0	18,0	16,5	15,0	18,5	17,5	16,0
Zul. Dc-Wert	[kN]	74,3	71,0	68,7	77,2	74,3	71,0	78,2	76,3	73,7



Für Zugösen an Drehschemelanhängern, die (ohne Wechselbetrieb) ausschließlich hinter land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen (Ackerschlepper) gekuppelt werden, bleibt der zulässige D-Wert von 95,0kN unverändert.

Sofern nach den geltenden nationalen Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Anwenderlandes für die Inanspruchnahme dieser Kennwerte zusätzliche amtliche Genehmigungen erforderlich werden, sind diese unter Vorlage dieser, von der Technischen Prüfstelle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestätigten Montage- und Betriebsanleitung gesondert zu beantragen.

Die Zugöse kann über eine Montageplatte direkt an den Rahmenteiln oder an der Zugeinrichtung des Anhängers montiert werden. Die Montageplatte und deren Anschluss müssen zur Übertragung der für die Zugöse zugelassenen Kennwerte ausreichend dimensioniert sein. Bei der Montage müssen die Anlageflächen von Montageplatte und Flansch der Zugöse sauber sowie lack- und fettfrei sein. Die Befestigung der Zugöse erfolgt mittels 4 Schrauben M20 der Güte 10.9. Sie sind über Kreuz mit einem Anziehdrehmoment von 540 Nm festzuziehen.

Bei Verwendung der Zugöse an land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern ist ferner zu beachten, dass das Verhältnis von Schwerpunkthöhe h zu wirksamer Deichsellänge l (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis Mitte Achse bzw. Achsaggregat) bei zulässigem Gesamtgewicht des Anhängers nicht mehr als 0,4 betragen darf.

Die Zugöse darf nur mit genehmigten Anhängerkupplungen gekuppelt werden, die die erforderlichen horizontalen Schwenkwinkel von 60° beidseitig, sowie die vertikalen und axialen Schwenkwinkel der Zugöse von 20° gewährleisten (Anhängerkupplungen zur Aufnahme von Zugösen nach ISO 20019, ISO 5692-1 oder DIN 9678 erfüllen in der Regel diese Anforderungen). Bei horizontaler Stellung von Zugfahrzeug und Anhänger muss sich die gekuppelte Zugöse etwa in waagerechter Lage zur Fahrbahn befinden (Winkelabweichung gegenüber der Horizontalen nach oben und unten maximal 3°), um die betriebsüblichen Schwenkwinkel zwischen Anhängerkupplung und Zugöse nicht zu behindern.

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren und die Befestigungsschrauben der Zugöse mittels Drehmomentenschlüssel auf festen Sitz zu überprüfen. Lockere Schrauben (Anziehdrehmoment kleiner als 540 Nm) sind durch neue Schrauben zu ersetzen. Reparaturen an der Zugöse sind nicht zulässig. Beschädigte, verformte oder verschlissene Zugösen sind zu erneuern. Der zulässige Verschleiß am Ringquerschnitt der Zugöse darf nicht mehr als 2,5mm betragen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.